

Allgemeine Geschäftsbedingungen

untermStrich Software GmbH – Version 01 2014

1. Präambel

Die untermStrich Software GmbH, Unter den Linden 10, 10117 Berlin (in der Folge „untermStrich“ genannt) vertreibt Softwarelösungen, die unternehmensinterne Abläufe wie Stundenaufzeichnungen, die geleisteten Arbeitsstunden, die Verwaltung von Terminen, die Honorare, das Dokumentenmanagement sowie schlicht den gesamten Arbeitsprozess dokumentiert und so den Projektablauf transparent und nachvollziehbar verwaltet.

Der genaue Leistungskatalog der untermStrich Softwarelösungen kann unter www.untermStrich.com eingesehen werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen von untermStrich gegenüber seinen Kunden (in der Folge „Kunden“ genannt) sowie daraus resultierender Rechte und Pflichten gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn untermStrich sich diesen ausdrücklich und schriftlich unterwirft. Die AGB von untermStrich kommen demnach auch dann zur Anwendung, wenn untermStrich in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Dienstleistungen vorbehaltlos erbringt.

2.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen untermStrich und dem Kunden, auch wenn bei diesen nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Von untermStrich erstellte Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.

3.2 Inhalt und Konzept des von untermStrich erstellten Angebotes bleiben im geistigen Eigentum von untermStrich, der allein sämtliche Nutzungsrechte zustehen. Sofern kein Vertrag mit untermStrich zustande kommt, hat der Kunde sämtliche Projektunterlagen und Ausarbeitungen zurückzugeben. Der Kunde darf – auch bei Zustandekommen eines Vertrages – das Angebot und etwaige andere Projektunterlagen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von untermStrich weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Umgekehrt wird auch untermStrich den Inhalt und das Konzept des Angebotes nicht an Dritte weitergeben.

3.3 Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn untermStrich nach Zugang einer Bestellung oder eines Auftrages dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt.

3.4 Für Inhalt und Umfang des Auftrages sind allein das schriftliche Angebot und allenfalls die schriftliche Auftragsbestätigung und sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Parteien (wie z.B. eine etwaige Leistungsbeschreibung) maßgeblich. Darüber hinausgehende Eigenschaften des Vertragsgegenstandes schuldet untermStrich nicht. Angaben in Prospekten, Katalogen, anderem Verkaufsmaterial sowie Darstellungen in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, bei Präsentationen, Workshops usw. sind keine Eigenschaftszusagen für die vom Kunden jeweils spezifisch bestellten Softwarelösung(en) oder sonstigen Leistungen. Derartige Angaben sind für untermStrich daher nur bindend, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

3.5 Änderungen und Ergänzungen der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sind nur wirksam, wenn untermStrich seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Sofern durch derartige Änderungen oder durch Umstände, die untermStrich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht bekannt waren, zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Durchführung des Vertrags / Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Die Parteien werden in allen vertragsgegenständlichen Bereichen eng zusammenarbeiten und einander sämtliche für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendige Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, untermStrich bei Erbringung der geschuldeten Leistungen im jeweils erforderlichen Ausmaß nach besten Kräften zu unterstützen. Er wird sicherstellen, dass alle für die Erbringung der von untermStrich geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht sowie alle organisatorischen Voraussetzungen in seinem Betrieb geschaffen werden.

4.2 Insbesondere stellt der Kunde untermStrich die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, holt ggf. erforderliche Genehmigungen Dritter ein, ermöglicht den Mitarbeitern von untermStrich, soweit erforderlich, zu seinen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, stellt die erforderlichen Arbeitsmittel, Räumlichkeiten, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen (Fernwartungszugang zu Hard- und Software) vor Ort zur Verfügung, stellt kompetente Mitarbeiter im erforderlichen Umfang vom Dienst frei, stellt Testzeit im erforderlichen Umfang auf einem adäquaten System zur Verfügung und wird bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, usw. mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und sonstigen Leistungen

nach seinem Wissen entsprechend den Erfordernissen der von untermStrich zu erbringenden Leistung vollständig und fehlerfrei zur Verfügung zu stellen.

4.3 Sollten sich betreffend der zur Verfügung gestellten Informationen im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen ergeben, so ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung an untermStrich verpflichtet. Werden Unterlagen oder Daten vom Kunden nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ist untermStrich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Unterlagen und Daten – sofern dies möglich ist – auf Kosten des Kunden selbst zu erstellen. Nach Erbringung der Vertragsleistung sind dem Kunden sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben.

4.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus rechtlichen oder tatsächlichen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, ist untermStrich verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach Erhalt der Anzeige auf seine Kosten die Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages zu schaffen. Tut er dies nicht, ist untermStrich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat untermStrich sämtliche entstandene Kosten und Spesen zu ersetzen.

4.5 Sämtliche Mitteilungen des Kunden an untermStrich haben schriftlich zu erfolgen.

4.6 Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift untermStrich umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn die neue Anschrift durch untermStrich nicht anderweitig auf zumutbare Weise zu ermitteln ist und die Schriftstücke an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Änderungsanfragen in Bezug auf Rechnungen können den Fälligkeitszeitpunkt derselben nicht hinauszögern.

4.7 untermStrich ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Kunden Dritte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner vertraglicher Leistungen zu beauftragen, wobei dadurch das Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt werden darf. untermStrich haftet für das Verhalten des von ihm Beauftragten wie für sein eigenes.

4.8 Soweit der Kauf und/oder die Erstellung und/oder die Anpassung von Software den Vertragsgegenstand darstellen, obliegt dem Kunden der ordnungsgemäße EDV-Betrieb, insbesondere eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Datensicherung. Ferner obliegt dem Kunden der Schutz vor seinem Zugriff unterliegenden Systeme insbesondere gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe und Angriffe, gleich welcher Art, insbesondere durch die nach dem jeweiligen Stand der Technik geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder ProgrammROUTINEN sowie durch sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch.

5. Entgelt / Preisanpassung / Verrechnung / Eigentumsvorbehalt

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten für den Kauf von Bibliotheks-(Standard-)Programmen die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise als Nettopreise in Euro ab Geschäftssitz von untermStrich ohne Verpackung und Versand. Für Dienstleistungen (Beratung, Programmierung, Schulung usw.) erfolgt die Abrechnung, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach den am Tag der Leistungserbringung gültigen Netto-Sätzen. Die Kosten für Fahrt-, Tages- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten sind Arbeitszeiten. Werden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Abgaben erhoben, trägt diese der Kunde und hält untermStrich im Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine ggf. vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.

5.2 Wird die jeweilige Leistung in mehreren Etappen erbracht, ist untermStrich berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne von untermStrich zu vertretende Behinderungen erbracht werden können. Soweit nicht vertraglich gesondert geregelt, hat der Kunde nachträgliche Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, zusätzlich zu vergüten. Unter mStrich ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung für wiederkehrende Leistungen (Supportgebühren, Stundensätze für dauerhaft erbrachte Programmierleistungen, regelmäßige Schulungen usw.) zu ändern („Preisanpassung“). Der Zeitpunkt und die Höhe der Preisanpassung wird dem Kunden mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Eine Preisanpassung erfolgt jedoch frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss oder nach der letzten Preisanpassung. Der Kunde hat das Recht, den entsprechenden Vertrag vorzeitig schriftlich auf den Zeitpunkt der Preisanpassung zu kündigen, wenn die Preisanpassung zu einer Erhöhung der jeweiligen Vergütung um mehr als drei Prozent (3%) führt.

5.4 Vereinbarte Entgelte, d.h. auch vereinbarte An- bzw. Vorauszahlungen sowie der Restkaufpreis, sind sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, wobei der Kunde die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt.

5.5 Ein eventuell vereinbartes Skonto bezieht sich stets auf den Netto-Rechnungsbetrag und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontogewährung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

untermStrich Software GmbH – Version 01 2014

5.6 Bei Zahlungsverzug, auch in Bezug auf vereinbarte Teilzahlungen, ist untermStrich berechtigt, dem Kunden sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1 % des Rechnungsbetrages ab Fälligkeitstag zu verrechnen. Außerdem ist untermStrich berechtigt, die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen aus einem laufenden Vertrag von einer Vorauszahlung des Kunden oder von der Bestellung bankmäßiger Sicherheiten abhängig zu machen.

5.7 untermStrich ist bei Zahlungsverzug und nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen vom Vertrag zurückzutreten und bezüglich dieser Leistungen Schadensersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens oder einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des Bruttorechnungswertes zu fordern. Wenn pauschalierten Schadensersatz ist dem Kunden der Gegenbeweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Schadensersatz.

5.8 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben. Andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Auf diese Rechtsfolge weist untermStrich den Kunden in den Rechnungen gesondert hin.

5.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit offenen Forderungen gegen untermStrich aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

5.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von gegenüber untermStrich geltend gemachten Ansprüchen, die bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt sind, zurückzubehalten oder zu reduzieren.

5.11 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden verbleibt das Eigentum an der Vertragsleistung bei untermStrich. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche rechtliche Vorkehrungen zur Sicherung und zum Schutz von untermStrich Eigentum zu treffen, d.h. insbesondere ist eine Verpfändung, Sicherheitsübertragung oder sonstige Verwertung untersagt. Von einer Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Kunde untermStrich unverzüglich zu verständigen.

5.12 Stornierungen oder Teilstornierungen des Auftrages sind nur mit schriftlicher Zustimmung von untermStrich zulässig. Wird die Zustimmung erteilt, so werden die bisher erbrachten Leistungen sowie eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des stornierten (Teil-)Auftrages berechnet.

6. Abtretung von Rechten und Pflichten

6.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden an Dritte sowie die Übertragung des gesamten Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch untermStrich. § 354a HGB bleibt unberührt. Die Übertragung von Nutzungsrechten an zeitlich unbefristet überlassener Software regelt Ziff. 8.6.

6.2 Hat untermStrich einer Weiternutzung der erbrachten Leistung durch Dritte zugestimmt, so gehen die jeweiligen Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung untermStrich gegenüber verantwortlich. Außerdem stellt der Kunde untermStrich im Fall der Verletzung des Vertrages durch den Dritten schad- und klaglos und tritt bereits jetzt alle aus der Übertragung resultierende Ansprüche einschließlich sämtlicher Sicherheiten gegen den Abnehmer des Kunden zur Sicherung der Zahlungsforderung an untermStrich ab.

6.3 Diese Vertragsänderungen sind kostenpflichtig und sind in keinen Zusatzpaketen enthalten.

7. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

7.1 Liefertermine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindlich. Der Kunde ist auch bei vorzeitiger Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

7.2 Erfüllungsort für Lieferungen von untermStrich ist der Sitz von untermStrich. Der Erfüllungsort für die von untermStrich erbrachten Dienstleistungen richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages.

7.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen untermStrich, betroffene Leistungen um die Dauer des Ereignisses hinauszuschieben oder bei Dauer von mehr als zwei (2) Wochen den Auftrag insoweit zu stornieren. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Transportverzögerungen, hoheitliche Maßnahmen, Nichtverfügbarkeit von Energie-, Telekommunikationsdienstleistungen und sonstige von untermStrich nicht zu vertretende Umstände. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so sind die Parteien nicht mehr an den Vertrag gebunden. Fehlerbehebungen, die auf Grund höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch das vereinbarte Entgelt nicht gedeckt, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls ist untermStrich berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder – nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – wiederum auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden. Mangels besonderer Vereinbarung wählt untermStrich das Transportmittel und den Transportweg.

7.5 Mit der Übergabe an das Transportmittel bzw. mit Beginn der Lagerung geht die Gefahr auf den Kunden über.

7.6 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden, aus von ihm zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

7.7 Teilleistungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig. untermStrich ist berechtigt, über erfolgte Teilleistungen gesondert Rechnung zu stellen.

7.8 Sofern Vertragsgegenstände exportiert werden sollen, trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Ein- und Ausführbestimmungen und hat insbesondere auf seine Kosten die maßgebliche Exportgenehmigung einzuholen.

7.9 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann untermStrich dadurch (Teil-)Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abwickeln, so ist untermStrich nicht für die insoweit entstehende Verzögerung der Leistungserbringung verantwortlich.

8. Immaterialgüterrechte

8.1 Vorhandene und in die Entwicklung der jeweiligen Vertragsleistung eingebrachte oder im Zuge der Vertragsleistung von untermStrich entwickelte Know-how, Ideen, Informationsblätter, Werbe- und Marketingmaterial, Konzepte, Skizzen, Entwürfe oder Präsentationen sowie Geschmacksmuster, Erfindungen und Patente bleiben im ausschließlichen geistigen Eigentum von untermStrich.

8.2 Sämtliche das Projekt betreffende Aufzeichnungen, Unterlagen, Ausarbeitungen und sonstige Dokumente, die der anderen Partei – in welcher Form auch immer – übermittelt wurden, bleiben im ausschließlichen Eigentum der übermittelnden Partei. Sie sind von der erhaltenden Partei als vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Arbeit während der Vertragsdauer zu verwenden und auf Wunsch der anderen Partei unverzüglich zurückzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Sofern untermStrich Dritte mit der Erbringung der Vertragsleistung beauftragt, hat es diese ebenfalls zur vorgesehenen Geheimhaltung zu verpflichten.

8.3 Werden einer Leistung von untermStrich Angaben, Dokumente, Pläne oder anderweitig schutzfähige Werke von Seiten des Kunden oder von Dritten, mit dem Kunden in Zusammenhang stehenden Personen zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher zur Werknutzung erforderlicher Urheberrechte Sorge zu tragen.

8.4 Soweit nicht vertraglich gesondert geregelt, räumt untermStrich dem Kunden, ausschließlich zur Erfüllung des Zweckes des jeweiligen Vertrages, das örtlich unbeschränkte, zeitlich unbefristete, nicht-ausschließliche Recht ein, nach Zahlung der entsprechenden Vergütung die vom Kunden als Standardprodukt gekaufte oder individuell für ihn erstellte Software sowie ggf. deren Anpassungen und Aktualisierungen zu nutzen, und zwar im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen („Floating License“). Das Nutzungsrecht umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software.

8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, öffentlich zugänglich zu machen oder wiederzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Rechte des Kunden aus § 69d UrhG bleiben unberührt. Die Einhaltung dieser Bestimmung stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar. Bei Verstoß gegen diese Ziffer 8.5 kann untermStrich Schadensersatz in Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens oder pauschaliert in Höhe der fünffachen Lizenzgebühr der betroffenen Software verlangen. Beim pauschalierten Schadensersatz steht dem Kunden der Gegenbeweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Schadensersatz.

8.6 Der Kunde darf nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge zeitlich unbefristet überlassene Software an einen Dritten weitergeben:

- Soweit die Software dem Kunden von untermStrich auf einem Datenträger ausgehändigt wurde, darf nur der Original-Datenträger weitergegeben werden.

- Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Ist er aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen zur Aufbewahrung verpflichtet, darf er ein Archivexemplar behalten. Er gibt die Nutzung der Software endgültig auf.

- Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer. Es erfolgen keine Vermietung, kein Verleih oder andere befristete Weitergaben.

8.7 Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich untermStrich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat.

8.8 Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen, etc., die an den gelieferten Vertragsgegenständen angebracht oder diesen beigefügt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, noch zu verändern, noch unleserlich zu machen.

8.9 Wird der Kunde bei gewöhnlichem Gebrauch des Vertragsgegenstandes wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so hat er untermStrich darüber unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Werktagen, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er wird sich gegenüber dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen

untermStrich Software GmbH – Version 01 2014

Anspruchsteller aller Äußerungen, Anerkenntnisse oder gar Regelungsvorschläge vorenthalten. untermStrich wird den Anspruch abwehren oder den Vertragsgegenstand entsprechend umbauen. Sollte dem Kunden die vertragsmäßige Nutzung des Produkts aufgrund eines Eingriffs in bestehende Schutzrechte Dritter auf Dauer untersagt werden, so wird untermStrich je nach Wirtschaftlichkeit

- den Vertragsgegenstand so modifizieren, dass keine Rechtsverletzung erfolgt oder

- die notwendigen Rechte an den verletzten Schutzrechten für den Kunden erwerben.

8.10 untermStrich übernimmt keinerlei Haftung für Abkommen oder Vergleiche, die der Kunde ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von untermStrich abgeschlossen hat sowie in Bezug auf Verfahren, die (auch) andere, als die von untermStrich verkaufte und/oder erzeugte Produkte betreffen.

8.11 Der Kunde hält untermStrich bei Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos in Bezug auf:

- Vertragsgegenstände, die ausschließlich auf der Grundlage von Zeichnungen,

Plänen oder anderen Vorgaben des Kunden erstellt wurden;

- Komponenten, Teile, etc., die untermStrich vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden;

- Ansprüche, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Entwicklung oder Änderung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten herrühren.

9. Nennung als Referenzkunde

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, als Referenzkunde auf der Internetpräsenz von untermStrich mit seinem Firmennamen angeführt zu werden. Er kann seine Zustimmung hierzu jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

10. Abnahme / Gewährleistung

10.1 untermStrich leistet Gewähr, dass sich der jeweilige Vertragsgegenstand am Liefertag in betriebsbereitem Zustand befindet und die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat.

10.2 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale des Vertragsgegenstandes bekannt. Er hat sich über alle notwendigen Umstände, über die möglichen Risiken allgemein und mit dem konkreten Projekt im Besonderen sowie über bei Anwendung des Vertragsgegenstandes betroffene Rechtsvorschriften informiert. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von untermStrich oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Der Kunde trägt demnach das Risiko, ob der Vertragsgegenstand seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

10.3 Die Verantwortung für die Benutzung des Vertragsgegenstandes, für die damit erzielten Ergebnisse und die zur Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl an Softwarekomponenten liegt beim Kunden. Er ist ferner für die Auswahl und den Gebrauch von anderer Software, Hardware und Leistungen, die er im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung verwendet, verantwortlich.

10.4 Individuell erstellte Software bzw. Programmadapterungen sind vom Kunden spätestens vier Wochen ab dem Tag der Lieferung abzunehmen. Dabei wird der Vertragsgegenstand unter Anwesenheit beider Parteien anhand des Auftrages mittels vom Kunden zur Verfügung gestellter Testdaten auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Lässt der Kunden den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen. Die Abnahme wird von untermStrich in einem Abnahmeprotokoll bestätigt. Software gilt jedenfalls dann als abgenommen, wenn sie der Kunde im Echtbetrieb einsetzt.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von untermStrich unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers unverzüglich zu rügen.

10.6 Soweit untermStrich zur Nacherfüllung verpflichtet ist, erfolgt diese nach Wahl von untermStrich durch Beseitigung des Mangels, durch Nachlieferung, oder dadurch, dass untermStrich Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Wenn untermStrich die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Liegt ein solcher Mangel vor, dass der Echtbetrieb des Programms nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

10.7 Der Kunde wird untermStrich alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ermöglichen und ihm räumlich und zeitlich uneingeschränkter Zugang zu seinem System gewähren. Im Fall unberechtigter Beanstandungen ist der Kunde verpflichtet, untermStrich auf dessen Verlangen die mit der Überprüfung der Ware verbundenen Kosten (Transport, Überprüfungsaufwand) zu ersetzen.

10.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

10.9 Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen, Ergänzungen werden von untermStrich gegen gesonderte Beauftragung und Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, soweit diese auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffen vom Kunden selbst oder von dritter Seite beruhen.

10.10 untermStrich übernimmt keine Gewähr für Mängel, soweit diese beruhen auf: ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder einen Dritten, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Betriebsbedingungen, natürlicher Abnutzung und Überbeanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmaterialien, Schnittstellen und Parameter, Bearbeitung durch den Kunden mit Erzeugnissen anderer Herkunft, Verletzung von Schutzrechten Dritter, die dadurch entstehen, dass untermStrich nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen und Bestimmungen erzeugt und geliefert hat, Transportschäden.

11. Kündigung

Das Updatepaket bzw. Hotlinepaket hat eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss und verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern es nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

12. Haftung

12.1 untermStrich haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von untermStrich, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von untermStrich beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von untermStrich garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten von untermStrich.

12.2 untermStrich haftet unbeschränkt für Schäden, die durch untermStrich oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

12.3 Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet untermStrich außer in den Fällen der Ziffer 12.1 oder der Ziffer 12.4 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.5 Im Übrigen ist die Haftung von untermStrich ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

13.1 Soweit nicht anderweitig geregelt, ist Erfüllungsort für beide Parteien der Geschäftssitz von untermStrich.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus zwischen dem Kunden und untermStrich geschlossenen Verträgen ist das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz von untermStrich.

13.3 Für die zwischen dem Kunden und untermStrich geschlossenen Verträge und deren Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

13.4 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regeln treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.